

- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Firmen und andere Vereinigungen.
Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitgliedes.
 - b) durch die Kündigung des Mitgliedes, die jedoch mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen muss. Austrittserklärungen werden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
 - c) durch Auflösung der juristischen Person oder der Firma.
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand.
Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins grob zuwider handelt oder den Verein schädigt. Gegen den Ausschluss hat das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen ein Einspruchsrecht, nachdem ihm die Gründe zu seinem Ausschluss mitgeteilt worden sind. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Begründung des Ausschlusses und des Einspruchs gegen den Ausschluss muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag pro Geschäftsjahr zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Von der Zahlung des Jahresbeitrags sind die Ehrenmitglieder befreit.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Geschäftsordnung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat nach schriftlicher Antragstellung binnen 6 Wochen stattzufinden.
- (4) Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen und vom Antragsteller zu begründen. Der Antrag muss die zur Beratung und Abstimmung zu stellenden Tagesordnungspunkte enthalten.